

Amtliche Mitteilungen

Datum 11. November 2013

Nr. 101/2013

Inhalt:

**Ordnung zur Änderung
der
Studienordnung
Fachspezifische Bestimmungen
für das Fach
Deutsch
für das Lehramt an
Gymnasien und Gesamtschulen
der
Universität Siegen**

Vom 11. November 2013

**Ordnung zur Änderung
der
Studienordnung
Fachspezifische Bestimmungen
für das Fach
Deutsch
für das Lehramt an
Gymnasien und Gesamtschulen
der
Universität Siegen**

Vom 11. November 2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 60 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) hat die Universität Siegen folgende Ordnung erlassen:

Die Studienordnung Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Siegen vom 10. August 2007 (AM Nr. 42/2007), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Es sind vier Leistungsnachweise zu erbringen, davon mindestens ein sprachwissenschaftlicher, ein literaturwissenschaftlicher und ein fachdidaktischer Leistungsnachweis, der vierte Leistungsnachweis in einem weiteren fachwissenschaftlichen Modul nach Wahl. Die Leistungsnachweise werden mit je 4 KP bewertet und benotet.

(3) Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung sind drei Prüfungsleistungen (PL) zu erbringen, davon je eine in Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Fachdidaktik, die mit je 3 KP bewertet werden. Die entsprechenden Leistungsnachweise in Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Fachdidaktik sind jeweils vor den Prüfungen vorzulegen.

Als Voraussetzung für die erste fachwissenschaftliche Prüfung sind das abgeschlossene Prüfungsmodul und zwei fachwissenschaftliche Leistungsnachweise vorzulegen sowie die 6 SWS des Prüfungsmoduls zu benennen, über die die Prüfung erfolgen soll. Für die zweite fachwissenschaftliche Prüfung sind die 6 SWS eines weiteren erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsmoduls zu benennen, über die die Prüfung erfolgen soll, und ein weiterer fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis vorzulegen.

Als Voraussetzung für die fachdidaktische Prüfung ist der fachdidaktische Leistungsnachweis vorzulegen, außerdem sind das abgeschlossene Prüfungsmodul und die Teilmodule M 10.1 und M 10.2 nachzuweisen. Grundsätzlich kann in allen Modulen des Hauptstudiums eine fachdidaktische Prüfung abgelegt werden.“

2. Im „ANHANG B: Beschreibung der Module im Hauptstudium“ erhält die Tabelle „Lehr- und Lernformen, Leistungserbringung und Prüfung“ folgende Fassung:

Lehr- und Lernformen, Leistungserbringung und Prüfung

Lehr- und Lernformen	Simulationen Vorlesungen / Seminare darin eingeschlossen z.B. Textarbeit, Diskussionen, Gruppenarbeiten,, Fallstudien, Recherchen, Vorträge
Formen der Leistungserbringung für 2 KP	Kurzreferat. Protokoll, Mitgestaltung einer Sitzung, Entwicklung von Präsentationsformen, Klausur mit eingeschränktem Leistungsumfang (1,0-1,5 Std.) unter Prüfungsbedingungen, vergleichbare sonstige Leistungen unter Prüfungsbedingungen vergleichbare sonstige Leistungen
Formen der Leistungserbringung rar 4 KP	4 Leistungsnachweise in M 5- M 10: Hausarbeiten, schriftlich ausgearbeitete Referate, Klausuren (mind.1,5 Std.); dabei muss je 1 LN den Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Fachdidaktik entsprechen, der vierte LN kann in eigener Wahl einem fachwissenschaftlichen Modul des Hauptstudiums zugeordnet werden; pro Modul kann nur 1 LN erworben werden.

Prüfungsleistungen	<p>Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung müssen 3 Prüfungsleistungen (PL) in M 5- M 10 erbracht werden. Je eine PL muss den Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Fachdidaktik entsprechen. Voraussetzung für die Anmeldung zur ersten fachwissenschaftlichen Prüfung sind das abgeschlossene Prüfungsmodul und zwei fachwissenschaftliche Leistungsnachweise, für die zweite Prüfung das abgeschlossene Prüfungsmodul und ein weiterer Leistungsnachweis. Voraussetzung für die fachdidaktische Prüfung ist ein fachdidaktischer Leistungsnachweis, das abgeschlossene Prüfungsmodul und die Teilmodule M 10.1 und M 10.2. Die fachdidaktische Prüfung kann grundsätzlich in allen Modulen des Hauptstudiums abgelegt werden. Die 3 PL müssen mindestens aus einer Klausur (4 Std.) und einer 45-minütigen mündlichen Prüfung bestehen; die dritte PL kann entweder als Klausur oder als mündliche Prüfung erbracht werden. Die mündlichen und die schriftlichen Prüfungen werden im Anschluss an ein Modul abgelegt. Der Stoff bezieht sich jeweils auf alle benannten Modulelemente (6 SWS) des gewählten Moduls.</p>
--------------------	---

3. Die Fußnote im Anhang „Studienstruktur“ erhält folgende Fassung:

„Es sind vier Leistungsnachweise zu erbringen, davon mindestens ein sprachwissenschaftlicher, ein literaturwissenschaftlicher und ein fachdidaktischer Leistungsnachweis, der vierte Leistungsnachweis in einem weiteren fachwissenschaftlichen Modul nach Wahl.“

Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung sind drei Prüfungsleistungen (PL) zu erbringen, davon je eine in Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Fachdidaktik, die mit je 3 KP bewertet werden. Die entsprechenden Leistungsnachweise sind jeweils vor den Prüfungen vorzulegen.“

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Lehrerbildungsrates vom 21. Oktober 2013.

Siegen, den 11. November 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)